

Kolloquium im SPB 8a, SS 2018

Fall Nr. 2: EuGH, 19.04.2018, Rs. C-565/16, *Alessandro Saponaro, Kalliopi-Chloi Xylina*

Herr Saponaro und Frau Xylina sind griechische Staatsangehörige. Sie beantragen im Namen Ihres minderjährigen Kindes K, das ebenfalls die griechische Staatsangehörigkeit besitzt, beim Friedensgericht Leros, Griechenland, eine Genehmigung, um das gesetzliche Erbe des Großvaters (im Folgenden: Erblasser) des Kindes K auszuschlagen.

Der Erblasser verstarb am 10.05.2015, ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Zum Zeitpunkt seines Todes wohnte er in Griechenland. Sein Nachlass bestand aus einem Auto und einem Boot im Gesamtwert von 900 Euro, die sich beide in Griechenland befinden. Der Erblasser war wegen versuchtem Betrugs strafrechtlich verurteilt worden, und für seine Erben besteht die Gefahr, dass die Geschädigten eine Zivilschadensersatzklage gegen sie erheben.

Aus diesem Grund haben bereits die Ehefrau und die Tochter des Erblassers die Erbschaft ausgeschlagen. Der Vater und die Mutter des Kindes (die Tochter des Erblassers) beantragen nunmehr im Namen des Kindes K die Genehmigung zur Ausschlagung der Erbschaft, die bei K angefallen ist. Herr Saponaro und Frau Xylina sowie K haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rom (Italien).

Das Friedensgericht Leros fragt nach der Zuständigkeit der griechischen Gerichte für die Entscheidung über den Antrag der Eltern. Dabei erwägt es insbesondere die Möglichkeit, die Zuständigkeit auf Art. 12 III der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (EheGVO) zu begründen. Das Friedensgericht Leros hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Kann im Fall, dass die Eltern eines minderjährigen Kindes, welches seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Italien hat, bei einem griechischen Gericht eine Genehmigung zur Ausschlagung der Erbschaft beantragt werden? Ist im Hinblick darauf, ob eine wirksame Vereinbarung über die Zuständigkeit nach Art. 12 III lit.b) der EheGVO vorliegt, davon auszugehen, dass

- a) in der bloßen Antragsstellung bei dem griechischen Gericht eine eindeutige Vereinbarung über die Zuständigkeit seitens der Eltern vorliegt;
- b) der Staatsanwalt, der nach griechischem Recht kraft Gesetzes Partei des betreffenden Verfahrens ist, auch eine der Parteien ist, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung (ebenfalls) die Zuständigkeit nach Art. 12 III lit.b) der EheGVO anerkennen müssen,
- c) steht eine Zuständigkeitsvereinbarung im Einklang mit dem Kindeswohl, wenn dieses und seine antragstellenden Eltern Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Italien haben; der Erblasser jedoch seinen letzten Wohnsitz in Griechenland hatte und der gesamte Nachlass dort belegen ist?

Bearbeitungshinweis

1. Sind die griechischen Gerichte zur Erteilung der vormundschaftlichen Genehmigung zuständig?
2. Nach welchem Recht wurde der Erblasser beerbt? Dabei ist davon auszugehen, dass der Erblasser in den letzten 5 Jahren seines Lebens als Steuermann auf einem unter panamaischer Flagge fahrendem Frachtschiff angeheuert hatte, 10 Monate im Jahr auf diesem Schiff verbracht hat, die restlichen 2 Monate in Griechenland. Es ist zu unterstellen, dass der Erblasser während eines Aufenthaltes in Griechenland verstorben ist.

Hinweis: Soweit es auf materielles griechisches oder italienisches Recht ankommen sollte, ist zu unterstellen, dass dieses deutschem Sachrecht vollinhaltlich entspricht.